



## **Richtlinien zum Schulweg und zur Schulbusbenützung**

Der Schulweg ist für Kinder ein besonderes Erlebnis und deshalb von bedeutendem pädagogischem Wert. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen auszutauschen und trägt zur motorischen, kognitiven und sozialen Entwicklung bei. Selbständigkeit und die Übernahme von Verantwortung werden gefördert sowohl in Bezug auf den Umgang mit dem Strassenverkehr als auch mit Mitschülern/-innen sowie Fremdpersonen. Dementsprechend wird von Fachleuten empfohlen, dass die Kinder diesen Weg möglichst selbständig zurücklegen sollten – altersentsprechend zu Fuss oder mit dem Fahrrad.

Rechtlich gesehen liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern und nicht der Schule.

### **Anspruch auf Transport mit dem Schulbus der Primarschule Kappel am Albis haben die folgenden Kindergarten- und Schulkinder**

- Kindergartenkinder von Kappel (Schulhaus Tömlimatt, Kloster) nach Uerzlikon (Kindergarten) und retour gemäss Stundenplan
- Im Schuljahr 2015/2016 Schulkinder der 1. Primarschulklasse von Kappel (Schulhaus Tömlimatt, Kloster) nach Uerzlikon (Kindergarten) und retour gemäss Stundenplan
- Schulkinder der 2. bis und mit 4. Primarschulklasse von Hauptikon (Dorfbrunnen) bzw. Uerzlikon (Kindergarten, Kappelerstrasse) nach Kappel (Schulhaus Tömlimatt) und retour gemäss Stundenplan
- Kindergartenkinder und Kinder der 1. Primarschulklasse, welche den Mittagstisch bzw. die Tagesbetreuung besuchen
- Weitere Fahrberechtigungen bewilligt die Schulleitung

### **Der Schulbus wird des weiteren für folgende Fahrten eingesetzt**

- Fahrten nach Mettmenstetten zum Schwimmunterricht gemäss Stundenplan
- Sonderfahrten im Rahmen des Schulbetriebs wie z.B. Schulreisen, Projektwochen, Räbeliechtliumzug,

Schulkinder der 5. und 6. Primarschulklasse sind nicht berechtigt zur Benützung des Schulbusses und werden angehalten, mit dem Velo zur Schule zu fahren.

### **Organisation des Schulbusbetriebes**

Die Organisation des Schulbusbetriebes obliegt der Schulleitung und erfolgt in Rücksprache mit dem/der Schulbusfahrer/in.

Die Eltern werden von der Schulleitung schriftlich über den Fahrplan informiert.

Kinder, die sich im Schulbus nicht an die Anweisungen des/der Fahrers/-in halten, können nach einer ordentlichen schriftlichen Verwarnung vorübergehend von der Benützung des Schulbusses ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Absenz des Kindes sind die Eltern verpflichtet, den/die Schulbusfahrer/in im voraus telefonisch zu informieren.

### **Verhaltensregeln im Schulbus**

- Die Schülerinnen und Schüler (SuS) sind pünktlich an der Haltestelle und steigen zügig in den Schulbus ein.
- Sie gurten sich sofort an und bleiben während der gesamten Schulbusfahrt angegurtet.
- Sie befolgen die Anweisung des/der Schulbusfahrers/-in.
- Sie unterlassen es möglichst, während der Fahrt mit dem/der Schulbusfahrer/-in zu sprechen (Sicherheit).
- Die SuS behandeln den Schulbus und seine Einrichtung ordentlich.



- Sie schreien und lärmen nicht im Bus und belästigen keine Mitschüler/-innen.
- Sie begegnen einander beim Warten und während der Fahrt mit dem nötigen Respekt und Anstand (keine Gewalt).

## **Private Transporte**

Private Transporte zur Schule oder zu schulischen Anlässen erfolgen auf eigene Verantwortung der betreffenden Eltern. Die Lehrpersonen dürfen keine solchen Fahrten veranlassen. Da die Schule für solche Transporte über keine Versicherung verfügt, kann sie bei einem allfälligen Unfall auch keine Kosten übernehmen.

## **Benutzung von Fahrrädern und fahzeugähnlichen Geräten (fäG) auf dem Schulweg**

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Schule kann diesbezüglich deshalb lediglich Empfehlungen abgeben.

Von der Benutzung fahzeugähnlicher Geräte (Trottinetts, Heelys, Inline-Skates, Rollbretter) auf dem Schulweg rät die Kantonspolizei Zürich ausdrücklich ab. Für den Fall, dass sie trotzdem gelegentlich eingesetzt werden, gelten klare Richtlinien (vgl. bfu Broschüre „Auf Rollen unterwegs“).

Bezüglich der Benutzung des Fahrrads auf dem Schulweg verweist die Schule ebenfalls auf Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu): Velohelm, Fahrrad in gesetzeskonformem Zustand, helle Kleidung, lichtreflektierende Materialien. Die Schule organisiert regelmässig Verkehrsschulungen durch den zuständigen Kinder- und Jugendinstructor der Kantonspolizei Zürich.

Sowohl bei der Benutzung von Fahrrädern wie auch von fäG besteht ein erhöhtes Unfallrisiko.

Bei Unfällen können die Eltern für entstehende Kosten haftbar gemacht werden. Die Schule empfiehlt den Eltern deshalb, für eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung besorgt zu sein.

Auf dem Schulareal selbst ist die Benutzung der oben genannten Geräte während des Schulbetriebs aus Sicherheitsgründen untersagt.

Kindern mit einem Schulweg von mehr als 1 km weist der Hausdienst bei Bedarf einen Veloeinstellplatz zu.

Kappel am Albis, 17. April 2015 / Primarschulpflege/gültig ab August 2015